



Verordnung

des Gemeinderates der Tourismusgemeinde St. Georgen am Walde über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des
Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das
Landesgesetz LGBl. Nr. 94/2009, wird verordnet:

§ 1

Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde
eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz
haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990) oder
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991)

§ 2

Höhe der Tourismusabgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe wird wie folgt festgelegt:

1. für Personen vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit 0,15 Euro;
2. für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit 0,50 Euro.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten
abgabepflichtigen Nächtigung fällig.

(2) Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die
Tourismusgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird festgelegt:
- der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Leopold Buchberger

Angeschlagen am: 11.12.2009
Abgenommen am: 31.12.2009